



Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

GAG Immobilien AG: Satzungsänderung GAG

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	06.02.2023
Rat	09.02.2023

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln erklärt sich mit den Änderungen der Satzung der GAG Immobilien AG gemäß der dieser Beschlussvorlage beigefügten Anlage einverstanden.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder sonstigen Gründen Änderungen der Satzung als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat der Stadt Köln damit einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt der Satzung nicht verändert wird.

Begründung:

Die nächste ordentliche Hauptversammlung der GAG Immobilien AG soll am 26. Mai 2023 stattfinden. Im Rahmen dieser Hauptversammlung sollen auch Beschlüsse über Änderungen der Satzung gefasst werden.

Die GAG Immobilien AG hat ihre Hauptversammlungen vom 3. Juni 2020, vom 30. September 2021, vom 23. Februar 2022 und vom 24. Mai 2022 auf Basis des sog. COVID-19-Gesetzes als virtuelle Hauptversammlungen ohne physische Präsenz weder der Aktionäre noch ihrer Bevollmächtigten (ausgenommen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen) durchgeführt. Das COVID-19-Gesetz hat virtuelle Hauptversammlungen bis zum 31. August 2022 ermöglicht und ist danach außer Kraft getreten.

Um auch für die Zukunft eine Basis zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen zu schaffen, hat der Gesetzgeber im Juli 2022 ein Gesetz zur dauerhaften Einführung virtueller Hauptversammlungen beschlossen (Bundesgesetzblatt vom 26. Juli 2022, S. 1166 ff.).

Der hierdurch neu eingeführte § 118a AktG ermöglicht es, entweder

- (i) in der Satzung vorzusehen, dass die Hauptversammlung stets als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird oder
- (ii) in der Satzung den Vorstand zu ermächtigen, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen. Eine entsprechende Satzungsregelung muss zeitlich befristet werden, wobei die maximale Frist fünf Jahre ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft beträgt.

Der Vorstand der GAG Immobilien AG teilt mit, dass sich das virtuelle Hauptversammlungsformat als solches in den vergangenen zwei Jahren bewährt hat und die Möglichkeit, Hauptversammlungen auch künftig virtuell abzuhalten, beibehalten werden sollte. Die virtuelle Hauptversammlung in dem durch die entsprechenden Neuregelungen im Aktiengesetz vorgesehenen Format wahrt dabei in angemessener Weise die Rechte der Aktionäre und sieht insbesondere in Annäherung an die herkömmliche Präsenz-Hauptversammlung die direkte Interaktion zwischen Aktionären und Verwaltung während der Versammlung über Videokommunikation und elektronische Kommunikationswege vor.

Zur Wahrung der nötigen Flexibilität erscheint es sinnvoll, die Abhaltung von Hauptversammlungen als virtuelle Hauptversammlung nicht unmittelbar in der Satzung anzuordnen, sondern den Vorstand zu ermächtigen, im Vorfeld jeder Hauptversammlung zu entscheiden, ob die Versammlung als virtuelle Hauptversammlung oder als Präsenz-Versammlung stattfinden soll. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung soll den Aufsichtsratsmitgliedern überdies über eine entsprechende Satzungsregelung gestattet werden, im Wege der Bild- und Tonübertragung an der virtuellen Hauptversammlung teilzunehmen, soweit es sich bei ihnen nicht um den Leiter/ die Leiterin der Hauptversammlung handelt, welche/r nach § 118a Abs. 2 Satz 3 AktG zwingend am Versammlungsort anwesend sein muss.

Mit Blick auf die nun vorgesehene Satzungsgrundlage für die Durchführung virtueller Hauptversammlungen bedarf es der derzeit in § 16a der Satzung („Elektronische Medien“) vorgesehenen Regelungen – abgesehen von der bisher in § 16a Abs. 3 der Satzung vorgesehenen Ermächtigung des Vorstands zu bestimmen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen per Briefwahl abgeben dürfen – nicht mehr. § 16a der Satzung soll daher gestrichen und die Ermächtigung zur Ermöglichung einer Briefwahl in § 15 der Satzung eingefügt werden.

Der Aufsichtsrat der GAG hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 grundsätzlich den Änderungen der Satzung zugestimmt. In der Sitzung des Aufsichtsrats am 2. Februar 2023 soll die nunmehr vorliegende Fassung (Anlage) beschlossen werden.

Dringlichkeitsbegründung

Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Da die Satzungsänderung in der Hauptversammlung der GAG am 26.05.2023 beschlossen werden soll, ist ein Beschluss des Rates in der kommenden Sitzung erforderlich, damit das Anzeigeverfahren und die Einladung

für die Hauptversammlung fristgerecht abgeschlossen werden können.

Anlagen

Synopse der Änderungen